

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
für von Auswärtigen
mit 3 M 75 ¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 22.

Danzig, den 18. März.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

- Das Musterungsgeſchäft für den Kreis Danziger Höhe wird in dieſem Jahre im Etabliſſement Kaſer Mohr, Olivaer Thor No. 7, wie folgt, abgehalten werden:
Sonnabend, den 8. April, für die Ortſchaften mit den Anfangsbuchſtaben A, B, C, D, E, F.
Montag, den 10. April, für die Ortſchaften mit den Anfangsbuchſtaben G, H, J, K.
Dienſtag, den 11. April, für die Ortſchaften mit den Anfangsbuchſtaben L, M, N, O. (auſchließlich Ohra),
Mittwoch, den 12. April, für die Ortſchaften mit den Anfangsbuchſtaben P ſowie für die Ortſchaft Ohra.
Donnerſtag, den 13. April, für die Ortſchaften mit den Anfangsbuchſtaben Q, R, S, T, U, V, W, X, Z.

Das Geſchäft beginnt ſtets 1/27 Uhr Morgens. Die Loſung für die Militairpflichtigen des Jahrganges 1873 findet am 14. April er. in Danzig, Olivaerthor 7, ſtatt und bleibt das Erſcheinen zu derſelben den Betheiligten überlaſſen.

Die Ortsbehörden haben ſämmtliche Geſtellungspflichtige auf Grund der ſpäteſtens bis zum 23. März c. aus dem dieſſeitigen Bureau No. 12 abzuholenden Stammrollen zu den Muſterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1873, 1872 und 1871 geborenen Militairpflichtigen ſind auch alle diejenigen geſtellungspflichtig, welche 1870 und früher geboren ſind, aber ſich über ihre definitive Abmuſterung durch einen Muſterungſchein, oder Erſatz-Reſerve-Paß, Landſturmpſchein oder Seewehrſchein nicht ausweiſen können.

Eine Gestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben an dem Musterungsgeschäft hieselbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches ärztliches Attest einzubringen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Gemüthsranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Gestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie leidet, dann kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermine gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes heibringt. Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militairpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Gestellung des Militairpflichtigen überreichen. Militairpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militairpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermin freiwillig zum Dienst Eintritt zu melden.

Die **gestellungsspflichtigen** Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher bzw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militairpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäftes.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäft ist es unbedingt nothwendig, daß die das erste Mal zur Gestellung gelangenden Militairpflichtigen den **Taufschein**, die anderen ihren **Loosungsschein** in Händen haben, und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die **rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere** Sorge zu tragen.

Ueber **Militairpflichtige**, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die **Militairpflichtigen** und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militairdienst zu stellen. Im Uebrigen nehme ich auf meine diesbezügliche Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2 März Bezug.

Militairpflichtige, welche ihre Gestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Ausruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig

sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 *M* evtl. verhältnismäßige Haft, auch können Denjenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts in Untersuchungs- oder Strafhast befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhast anzugeben, wann das bezügliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermin ist mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 30. März cr. eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand und Wohnort
2. Geburtsort und Tag
3. Nummer der alphabetischen Liste.
4. Unterschrift als Anerkenntniß der erfolgten Vorladung.

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle mit einem Farbstift eingetragen.

Von allen Militairpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Tauf- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *M* zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.
Königl. Landrath.
Maurach.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften pro 1893 betreffend.

Die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve im Falle einer Mobilmachung ist nach § 122 der Control-Ordnung nur dann zulässig,

- a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung geleglich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der geleglichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;
- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Von der Zurückstellung ausgeschlossen sind Mannschaften, die wegen Controtentziehung nachdienen müssen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes alsbald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Zurückstellung sind den Herren Amtsvorstehern einzureichen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine nach dem untenstehenden Schema aufzustellende **Nachweisung in duplo**, aus der sowohl die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche das Bedürfniß der Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, **bis spätestens am 4. April cr. hierher einzureichen.**

Die bei der Klassifikation getroffenen Entscheidungen gelten jedesmal nur für ein Jahr und müssen die bezüglichen Reklamationen im Falle des Bedürfnisses weiterer Zurückstellung alsdan erneuert werden.

Die Entscheidung über die eingegangenen Klassifikationsanträge erfolgt nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts durch die verstärkte Ersatz-Kommission in dem hierzu auf

Freitag, den 14. April cr., Vormittags 11 Uhr,
zu Danzig im Etablissement „Cafe Mohr“ am Olivaerthor No. 7 anstehenden Termin.

Danzig, den 14. März 1893.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks „Danziger Höhe“.

R ö n i g l i c h e r L a n d r a t h.

Maurach.

N a c h w e i s u n g

der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften, der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz Reserve.

Nummer.	Kruppenheil.	Charge.	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit des Diensttritts	Stand und Gewerbe.	Ob verheirathet.	Anzahl der Kinder.	Alter des Vaters und der Mutter.	Berücksichtigungsgründe und Bemerkungen.	Entscheidung der Klassifikations-Kommission.
---------	--------------	---------	------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------	------------------	--------------------	----------------------------------	--	--

(Vorschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller, vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig).

3. B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst beim Ersatz-Geschäft 1893.

Nach § 32 zu 2 der W.-O. dürfen auf Antrag der Betheiligten vom aktiven Militairdienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Felde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militairpflichtige, welchen der Besiz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besizes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermögl'ichen ist;
- e. Militairpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- f. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der seemannischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stroafahrzeugen. Etwaige Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militairdienste sind daher gleichfalls beim Ersatzgeschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militairpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht, da in den Schiffermusterungs-Terminen im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, Vorstehendes ungekürzt zur Kenntniß der Gestellungsobligirten sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Theilhabenden in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 1. April cr. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhandigen, damit diese dieselben im Bestellungsstermine selbst überreichen.

Diesjenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Auffichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesetzlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes angebracht worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von hieraus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 2. März 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.

Königlicher Landrath

Maurach.

(Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, zu haben.)

Allgemeine Verfügung betreffend

die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) verursachten Änderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Nach § 1 Absatz 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Absatz 4 ebendasselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuer-Gesetzes, d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Änderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880.

1. (Zu § 4 des Gesetzes.) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes, bezw. für jeden Tag einer Wanderauction von dem angegebenen Zeitpunkt ab

a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§ 22 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883 G.-S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern 50 *Mk.*, mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 *Mk.*

b) in allen übrigen Orten, d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 *Mk.*

2. (Zu § 5 des Gesetzes.) Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab
 - a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wandlagerbetrieb stattgefunden hat,
 - b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) den betreffenden Kreisen,
3. (Zu No. 9 der Ausführungs-Anweisung.) Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Refurse) sind
 - a. in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
 - b) in allen übrigen Orten (vergl. 1 b) beim Landrath anzubringen.Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend sind.
4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Verfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls seriglich die im Eingange abgeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter No. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Eulenburg.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Danzig, den 10. März 1893.

D e r L a n d r a t h .

5. Nach den Gesetzen vom 29. Juni 1886 und vom 22. April 1892 haben die Offiziere, Sanitäts-offiziere und die im Offiziersrange stehenden Militairbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des Preussischen Staates in Garnison stehen und zur preussischen Einkommensteuer veranlagt sind, neben den von ihrem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu entrichtenden Kommunalabgaben auch von dem aus sonstigen Quellen (Zinsen von Kapitalien, Renten, Nutzungen u. s. w.) ihnen zufließenden außerdienstlichen Einkommen unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, **eine besondere Abgabe zu Gemeinbezwecken zu zahlen.** Diese Abgabe wird nicht erhoben vom Dienst Einkommen, sondern lediglich vom Privateinkommen. Der Steuersatz richtet sich nach den für die Einkommensteuer bzw. Gemeindesteuer gültigen Steuerstufen, jedoch ist der geringste Steuersatz von 2 \mathcal{M} 40 \mathcal{S} auch dann festzusetzen, wenn das abgabepflichtige Einkommen weniger als 420 \mathcal{M} beträgt. Die Festsetzung der Abgabe geschieht durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, in deren Ortschaft Offiziere, Militairärzte und im Offiziersrange stehende Militairbeamte des Heeres und der Marine wohnen, welche Privateinkommen besitzen, haben daher die Festsetzung der von denselben zu zahlenden Gemeindeabgabe bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den hiesigen Kreis Herrn Amtsrichter v. Kries hierselbst, Heilige Geistgasse 106, zu beantragen.

Danzig, den 15. März 1893.

D e r L a n d r a t h .

6. In dem deutschen Reichsanzeiger vom 16. Januar d. J. (No. 14) wird vor dem Treiben einer englischen Firma „The International Mercantile Society“ in London gewarnt, welche für die Dauer der Chicagoer Ausstellung achtzig Kellnerinnen sowie auch Kommiss anzuwerben vorgiebt, die sich meldenden Personen zur vorherigen Einzahlung einer Vermittelungsgebühr auffordert und nach Einzahlung der Beträge den Schriftwechsel abzubrechen pflegt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses in der Ortschaft bekannt zu machen, und davor einbringlich zu warnen, sich mit der genannten Gesellschaft in Verbindung einzulassen.

Danzig, den 13. März 1893.

Der Landrath.

7. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 22. Februar dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem dort abzuhaltenden diesjährigen Pferdemarkt wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und dazu 180000 Loose zum Preise von 1 *M* für jedes Loos in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Brandenburg zu vertreiben.

Danzig, den 13. März 1893.

Der Landrath.

8. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Vertüzung vom 9. Juni d. J. für den Fall der Wahrnehmung einer Seucheninfektion unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren außer 2 beglaubigten Abschriften des Feststellungsprotokolls des beamteten Thierarztes auch die auf die erkrankten Thiere bezüglichen Viehpässe mir einzureichen oder anzuzeigen, aus welchem Grunde die Viehpässe nicht beigebracht werden können.

Danzig, den 10. März 1893.

Der Landrath.

9. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die vorgeschriebene, etwaige Anzeige über den ersten Cholerafall oder choleraverdächtige Erkrankung in einer Ortschaft sofort telegraphisch an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin, ferner an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig und an mich zu erstatten.

In der Meldung an den Herrn Regierungs-Präsidenten ist jedesmal anzuzeigen, daß die beiden Meldungen an die Centralbehörden direkt erstattet sind, ebenso ist mir anzuzeigen, daß die drei anderen Meldungen geschehen sind.

Danzig, den 10. März 1893.

Der Landrath.

10. Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, falls in ihrer Ortschaft während dieses Vierteljahrs eine gewerbliche Anlage der in meiner Verfügung vom 4. Januar 1888 (No. 3 des Kreisblattes) bezeichneten Art neu errichtet oder verändert oder ganz eingegangen ist.

Ueber die neu eingerichteten und über die veränderten gewerblichen Anlagen ist zugleich die in der erwähnten Kreisblatts-Verfügung vorgeschriebene Nachweisung aufzustellen und einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 15. März 1893.

Der Landrath.